

**VERSICHERUNGSREGLEMENT**  
**der gemeinsamen Personalvorsorgestiftung**  
**alternativer Bernischer Unternehmungen**

**GEPABU**

**Einleitung**

Die GEPABU mit Sitz in Bern ist die Vorsorgeeinrichtung nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und der Verordnungen zu diesem Gesetz für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der angeschlossenen alternativen Bernischen Unternehmungen und alternativen Berufsverbänden.

Selbständigerwerbende, welche einem alternativen Berufsverband angehören, können sich ebenfalls versichern.

Der Anschluss von alternativen Bernischen Unternehmungen sowie von selbständig erwerbenden Mitglieder eines alternativen Berufsverbandes wird vom Stiftungsrat in gesonderten Anschlussverträgen geregelt.

Das vorliegende Versicherungsreglement regelt die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Unternehmungen und der Mitglieder sowie die Obliegenheiten und Befugnisse der Organe.

Die Vorsorgekommission der angeschlossenen Unternehmung wählt aus den von der GEPABU vorgesehenen Alterssparplänen einen für alle Mitarbeiter der Unternehmung zwingenden Vorsorgeplan aus.

Die GEPABU ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Aufsicht des Amts für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern. Die zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, insbesondere die im Rahmen des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung aus Mitteln der beruflichen Vorsorge geänderten Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gehen den reglementarischen Bestimmungen insoweit vor, als sie für die Mitglieder vorteilhafter ausfallen.

Allfällige weitere bundesrechtliche Erlasse sowie zwischenstaatliche Abkommen der Schweiz mit anderen Staaten über die berufliche Vorsorge gehen diesem Reglement in jedem Fall vor.

In diesem Reglement gelten folgende Abkürzungen:

GEPABU	Die gemeinsame Personalvorsorgestiftung alternativer Bernischer Unternehmungen.
Stiftungsrat	Der Stiftungsrat der GEPABU.

Unternehmung	Eine der GEPABU angeschlossene Unternehmung oder ein Selbständigerwerbender eines Berufsverbands.
ArbeitgeberIn	Die InhaberInnen einer Unternehmung bzw deren Vertreter oder ein Selbständigerwerbender eines Berufsverbands.
MitarbeiterInnen	Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ArbeitgeberIn.
Mitglieder	Die bei der GEPABU versicherten, aktiven und rentenbeziehenden MitarbeiterInnen.
AHV/IV	Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Eidgenössische Invalidenversicherung nach den entsprechenden Bundesgesetzen und ihren Verordnungen.
UV	Die obligatorische Unfallversicherung nach dem entsprechenden Bundesgesetz und seiner Verordnungen.
MV	Die Militärversicherung nach dem entsprechenden Bundesgesetz und seiner Verordnungen.
BVG	Die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach dem entsprechenden Bundesgesetz und seiner Verordnungen.
FZG	Die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach dem entsprechenden Bundesgesetz und seiner Verordnungen.
WEF	Die Wohneigentumsförderung aus Mitteln der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach dem entsprechenden Bundesgesetz und seiner Verordnungen.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen "GEPABU" besteht eine Stiftung mit Sitz in Bern.

### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Die GEPABU bezweckt die Versicherung der Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität sowie deren Hinterlassene bzw Lebenspartner gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes ihres Versorgers.
- <sup>2</sup> Die GEPABU ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Aufsicht der Behörden des Kantons Bern. Die zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, insbesondere die im Rahmen des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung aus Mitteln der beruflichen Vorsorge geänderten Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen-

und Invalidenvorsorge gehen den reglementarischen Bestimmungen insoweit vor, als sie für die Mitglieder vorteilhafter ausfallen.

- 3 Allfällige weitere bundesrechtliche Erlasse sowie zwischenstaatliche Abkommen der Schweiz mit anderen Staaten über die berufliche Vorsorge gehen diesem Vorsorgereglement in jedem Fall vor.

### **Art. 3 Aufbau**

- 1 Die GEPABU ist als Beitragsprimatkasse aufgebaut und wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen geführt.
- 2 Die GEPABU kann die von ihr getragenen Risiken ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebens-Versicherungs-Gesellschaft rückversichern.

### **Art. 4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der GEPABU haftet ausschliesslich deren Vermögen.

### **Art. 5 Verhältnis zu den schweizerischen Sozialversicherungen**

- 1 Neben den Leistungen der GEPABU haben die Bezugsberechtigten den vollen Anspruch auf die Leistungen der AHV/IV.
- 2 Die Ansprüche gegenüber der UV, der MV und anderer in- und ausländischer Sozialversicherungen werden gemäss den gesetzlichen Regeln auf allfällige Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der GEPABU angerechnet.

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Bedingungen zur Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft bei der GEPABU ist für alle MitarbeiterInnen zwingend, sofern sie nach BVG obligatorisch zu versichern sind und nicht bereits anderweitig entsprechend versichert sind.
- 2 Die dem BVG nicht unterstellten MitarbeiterInnen können im Einvernehmen mit der Unternehmung die freiwillige Mitgliedschaft bei der GEPABU beantragen.
- 3 Die ArbeitgeberInnen können sich zu den gleichen Bedingungen wie Ihre MitarbeiterInnen bei der GEPABU versichern.
- 4 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft bei der GEPABU erfolgt zwingend durch die Unternehmung, welche im Unterlassungsfall die entsprechende Haftung übernimmt.
- 5 Das neu aufzunehmende Mitglied hat in einer zu Beginn der Versicherungspflicht abzugebenden Erklärung wahrheitsgetreue Angaben über seinen Gesundheits-

zustand zu machen. Auf Anordnung der Stiftung hat sich das neu aufzunehmende Mitglied bei einem von der GEPABU bezeichneten Vertrauensarzt auf ihre Kosten untersuchen zu lassen. Erfolgt diese Untersuchung erst nach Antritt des Arbeitsverhältnisses, so ist der Mitarbeiter bis zum Zeitpunkt des aufgrund dieser Untersuchung erfolgenden Entscheides nur im Rahmen des vorher erworbenen und eingebrachten Vorsorgeschatzes versichert. Aufgrund des ärztlichen Befundes entscheidet die Stiftung, ob ein Mitarbeiter mit oder ohne Gesundheitsvorbehalt aufgenommen werden kann. Ein allfälliger Gesundheitsvorbehalt dauert längstens fünf Jahre, wobei die Vorbehaltsdauer bei der früheren Vorsorgeeinrichtung angerechnet wird und umfasst nur den Teil der Versicherung, welcher nicht mit der eingebrachten Eintrittsleistung erworben wurde.

- <sup>6</sup> Austrittsleistungen aus früheren beruflichen Vorsorge-Verhältnissen müssen in die GEPABU eingebracht werden. Sie werden dem individuellen Altersguthaben des Mitglieds gutgeschrieben.

## **Art. 7      Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tage, an dem das Mitglied aufgrund seines Arbeitsvertrages die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, spätestens im Zeitpunkt, da es sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung seines 17. Altersjahres.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Unternehmung, sofern und soweit kein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten besteht bzw beginnt. Das austretende Mitglied hat Anspruch auf die Austrittsleistung.
- <sup>3</sup> Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt das Mitglied während eines Monats nach dem Ende der Mitgliedschaft weiterhin versichert, sofern es kein neues Vorsorge-Verhältnis eingeht.

## **Art. 8      Meldepflichten der Mitglieder**

- <sup>1</sup> Die neu aufzunehmenden und bestehenden Mitglieder sowie deren Hinterlassene sind den Organen der GEPABU bzw deren Vertrauensarzt gegenüber zu wahrheitsgetreuer Auskunft über alle die Versicherung betreffenden Fragen und zur Beschaffung der erforderlichen Dokumente und Ausweise verpflichtet.
- <sup>2</sup> Änderungen der Zivilstands- und Familienverhältnisse, wie z.B. Verehelichung, Geburten, Ehescheidung, Tod des Ehegatten oder eines Kindes, Wiederverheiratung, Änderung des Lebenspartner, sind von den Mitgliedern und deren Hinterlassene spätestens innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen. Die GEPABU ist berechtigt, die Vorlage von zivilstandsamtlichen Ausweisen zu verlangen.
- <sup>3</sup> Für den Schaden, welcher der GEPABU aus ungenauen oder unrichtigen Angaben, aus der Verweigerung einer Auskunft oder aus einer Verletzung der Meldepflichten erwächst, sind die Mitglieder und deren Hinterlassene unter Haftung ihrer Leistungsansprüche verantwortlich.

## **Art. 9      Informationspflichten der GEPABU**

Die GEPABU erstellt auf Wunsch des Mitglieds, mindestens jedoch einmal jährlich einen persönlichen Versicherungsausweis, aus welchem die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die erworbene Austrittsleistung und das erworbene Altersguthaben nach BVG ersichtlich sind.

### **3. Leistungen**

#### **3.1. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Art. 10 Begründung des Anspruchs**

- <sup>1</sup> Zur Begründung von Ansprüchen auf Invalidenrenten sind die Entscheide der IV, UV und MV oder Dritter der GEPABU in jedem Falle vorzulegen.
- <sup>2</sup> Zur Begründung der Ansprüche auf Ehegatten- und Waisenrenten kann die GEPABU den amtlichen Todesschein des Mitglieds sowie die Familienbüchlein der auf Leistungen Anspruch erhebenden Personen verlangen. Die Entscheide der UV und MV oder Dritter sind der GEPABU in jedem Falle vorzulegen.
- <sup>3</sup> Zur Begründung der Ansprüche auf Lebenspartnerrenten und auf das Todesfallkapital hat die Anspruch erhebende Person die erforderlichen Beweise vorzulegen.

##### **Art. 11 Auszahlung**

- <sup>1</sup> Die rentenberechtigten Mitglieder erhalten von der GEPABU einen schriftlichen Rentenbescheid.
- <sup>2</sup> Die Renten werden in monatlichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Monats durch Post- oder Banküberweisung an die bezugsberechtigte Person oder deren gesetzlichen Vertreter ausgerichtet. Befindet sich der Bezüger im Ausland, so wird die Rente auf ein Konto bei einer Bank in der Schweiz überwiesen.
- <sup>3</sup> Die GEPABU ist berechtigt, Ueberweisungen oder Auszahlungen von der Beibringung eines Lebensnachweises abhängig zu machen.

##### **Art. 12 Sicherung**

- <sup>1</sup> Mit Ausnahme des Erwerbs von persönlichem Wohneigentum in einer gesetzlich zulässigen Form können die Ansprüche eines Mitglieds oder seiner Hinterlassenen gegenüber der GEPABU vor Fälligkeit an Dritte weder abgetreten, verpfändet, mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat ist befugt, Massnahmen zu treffen, damit die Leistungen der GEPABU zum Unterhalt des Mitglieds und der Personen, für die dieses zu sorgen hat, verwendet werden.

##### **Art. 13 Regress**

Leistungsberechtigte Mitglieder und ihre Hinterlassenen haben der GEPABU ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungen der GEPABU abzutreten.

#### **Art. 14 Begrenzung**

- <sup>1</sup> Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen der GEPABU werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Jahreslohnes übersteigen. Dabei wird der entgangene Jahreslohn vom Arbeitgeber aufgrund des letzten Lohnes bestimmt.
- <sup>2</sup> Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem anspruchsberechtigten Mitglied aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme der Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen. Die Einkünfte des hinterlassenen Ehegatten und der Waisen werden dabei zusammengerechnet.
- <sup>3</sup> BezügerInnen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen angerechnet, soweit dieses zusammen mit den Leistungen der GEPABU 100 % des mutmasslich entgangenen Jahreslohnes übersteigt.
- <sup>4</sup> Ehepaarrenten der AHV/IV werden nur zu zwei Dritteln angerechnet. Hilflosenentschädigungen, Genugtuungen, Schmerzensgelder und ähnliche Leistungen werden überhaupt nicht angerechnet.
- <sup>5</sup> Die rentenbeziehenden Mitglieder und deren Hinterlassene haben der GEPABU über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben. Die GEPABU kann die Voraussetzungen und den Umfang der Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Kommt das rentenbeziehende Mitglied bzw dessen Hinterlassene dieser Verpflichtung nicht nach, so ruht die das BVG übersteigende Leistung der GEPABU.

#### **Art. 15 Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles**

- <sup>1</sup> Hat ein Mitglied seine Invalidität absichtlich herbeigeführt oder ist diese bei der Begehung einer strafrechtlich als Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen qualifizierte Handlung eingetreten, so kann der Anspruch auf die Invalidenrente ganz oder teilweise entzogen werden. Bei gänzlichem oder teilweisem Entzug der Invalidenrente wird dem Mitglied die volle oder teilweise Austrittsleistung gewährt.
- <sup>2</sup> Hat ein Mitglied seinen Tod absichtlich herbeigeführt oder ist dieser bei der Begehung einer strafrechtlich als Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen qualifizierte Handlung eingetreten, so haben allfällige Hinterlassene den ihnen zustehenden Anspruch auf die Ehegattenrente, die Lebenspartnerrente und die Waisenrenten.
- <sup>3</sup> Ein Familienangehöriger des Mitglieds, der den Eintritt des Versicherungsfalles absichtlich herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat, verliert jeden Anspruch auf Leistungen der GEPABU.

- 4 Die Leistungen werden höchstens in dem Umfang gekürzt, in welchem die AHV/IV ihre Leistungen infolge schweren Verschuldens kürzt.
- 5 Die GEPABU gleicht Leistungen nicht aus, welche durch Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der UV oder MV wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles entzogen werden.

#### **Art. 16 Berichtigung und Rückerstattung**

- 1 Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Versicherungsleistung irrtümlich festgesetzt worden ist, so wird diese mit Wirkung für künftige Auszahlungen berichtigt.
- 2 Ist eine zu niedrige Leistung bezogen worden, so haben die Berechtigten Anspruch auf Vergütung der nicht ausbezahlten Versicherungsleistungen zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Verzugszinssatz.
- 3 Hat das Mitglied oder dessen Hinterlassene die Zahlung einer ihm oder ihnen nicht zustehenden Versicherungsleistung absichtlich oder fahrlässig veranlasst, so sind die zu Unrecht bezogenen Beträge samt Zinsen zum gesetzlichen Verzugszinssatz zurückzuerstatten. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 17 Anpassung an die Preisentwicklung**

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet periodisch im Rahmen der verfügbaren Mittel der GEPABU und unter Berücksichtigung der generellen Lohnerhöhungen der aktiven Mitglieder über die Anpassung der Versicherungsleistungen an die Preisentwicklung.
- 2 In jedem Fall bleibt dem Bezüger einer Invaliden- oder Hinterlassenenrente der gesetzliche Minimalanspruch unter Berücksichtigung von Artikel 36 Absatz 1 BVG gewahrt.

### **3.2. Versicherungsbasis**

#### **Art. 18 Versicherbares Einkommen und versicherter Lohn**

- 1 Als Basis zur Bemessung der Risikoleistungen und deren Beiträge gilt das versicherbare Einkommen. Das versicherbare Einkommen entspricht grundsätzlich dem AHV-Jahreslohn.
- 2 Als Basis zur Bemessung der Altersleistungen und deren Beiträge gilt der versicherte Lohn. Der versicherte Lohn entspricht dem versicherbaren Einkommen abzüglich eines allfälligen Koordinationsbetrages gemäss Anhang A.
- 3 Das versicherbare Einkommen wird jährlich vom Arbeitgeber der GEPABU gemeldet.
- 4 Bei unbezahltem Urlaub von längstens sechs Monaten kann das Mitglied die sowohl die Risiko- wie auch die Altersversicherung zum vorherigen versicherbaren Einkommen bzw versicherten Lohn weiterführen, sofern die erforderlichen Beiträge weiterhin entrichtet werden.

## **Art. 19      Aenderungen des versicherbaren Einkommens**

- <sup>1</sup> Aenderungen des versicherbaren Einkommens von 20 und mehr Prozent sind der Stiftung vom Arbeitgeber unverzüglich zu melden.
- <sup>2</sup> Erhöhungen des versicherbaren Einkommens führen insoweit zu einer Erhöhung des versicherten Lohnes als der maximale versicherte Lohn nicht erreicht ist oder wird.
- <sup>3</sup> Erfolgt eine Reduktion des versicherbaren Einkommens, so richten sich die Leistungen und Beiträge nach dem herabgesetzten versicherbaren Einkommen bzw versicherten Lohn.

## **Art. 20      Altersguthaben**

- <sup>1</sup> Als Basis zur Bemessung der Altersleistungen gilt das Altersguthaben. Das Altersguthaben umfasst:
  - Die vom Mitglied aus früheren Vorsorge-Verhältnissen eingebrachten Austrittsleistungen.
  - Die zusätzlich geleisteten Einmaleinlagen.
  - Die während der Mitgliedschaft gutgeschriebenen Altersgutschriften.
  - Die allfälligen Zusatzgutschriften.
  - Die ordentlichen Zinsen.
  - Die Zusatzzinsen.
- <sup>2</sup> Die jährlichen Altersgutschriften werden in Abhängigkeit des Alters in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet und sind je Alterssparplan im Anhang A festgelegt.
- <sup>3</sup> Die allfälligen Zusatzgutschriften werden jährlich von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres festgelegt.
- <sup>4</sup> Die Zinsen werden wie folgt berechnet:
  - Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes jeweiligen Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.
  - Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet das Mitglied während des Jahres aus, so wird der Zins pro rata temporis berechnet.
  - Wird eine Austrittsleistung aus einem früheren Vorsorge-Verhältnis eingebracht oder eine Einmaleinlage geleistet, so werden diese im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.
- <sup>5</sup> Der Zinssatz der ordentlichen Zinsen entspricht dem Mindestzinssatz nach BVG (vgl. Anhang A).
- <sup>6</sup> Die allfälligen Zusatzzinsen werden jährlich von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres festgelegt.

### **3.3. Versicherungsleistungen**



## **Art. 21      Leistungsarten**

Die GEPABU leistet im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen:

- Ordentliche Altersrenten ab dem reglementarischen Rücktrittsalter.
- Vorzeitige Altersrenten ab dem 58. Altersjahr.
- Invalidenrenten für erwerbsunfähig gewordene Mitglieder.
- Ehegattenrenten für verstorbene Mitglieder.
- Renten an geschiedene Ehefrauen von verstorbenen Mitgliedern.
- Renten an Lebenspartner von verstorbenen Mitgliedern.
- Todesfallkapitalien an vom verstorbenen Mitglied bezeichnete Personen.
- Waisenrenten.

## **Art. 22      Ordentliche Altersrente**

- <sup>1</sup> Das reglementarische Rücktrittsalter ist im Anhang A festgelegt.
- <sup>2</sup> Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am ersten Tag des darauffolgenden Monats, in dem das Mitglied das reglementarische Rücktrittsalter erreicht und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Mitglied stirbt.
- <sup>3</sup> Die Höhe der ordentlichen Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Rücktritts erworbenen Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang A.
- <sup>4</sup> Das ordentlich zurücktretende Mitglied kann verlangen, dass ihm die Altersrente teilweise oder ganz in Kapitalform ausgerichtet wird. In diesem Falle wird die Altersrente entsprechend gekürzt. Der Kapitalbezug ist mindestens drei Jahre vor dem Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalter bei der GEPABU anzumelden.
- <sup>5</sup> Das ordentlich zurücktretende Mitglied hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente gemäss Anhang A. Die Dauer der Alters-Kinderrente entspricht jener der Waisenrente.
- <sup>6</sup> Das Mitglied, welches das reglementarische Rücktrittsalter erreicht hat, kann verlangen, dass die Altersrente bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben wird, sofern er seine Erwerbstätigkeit fortsetzt. Der Umwandlungssatz bei Rücktritt nach dem reglementarischen Rücktrittsalter ist im Anhang A festgelegt.

## **Art. 23      Vorzeitige Altersrente**

- 1 Das Mitglied hat das Recht, ab der Vollendung des 58. Altersjahres voll oder teilweise vorzeitig zurückzutreten.
- 2 Ein nur teilweiser vorzeitiger Altersrücktritt ist nur im Einvernehmen mit der Unternehmung möglich. In einem solchen Falle wird die Vorsorge als aktives Mitglied nur noch für den verbleibenden versicherten Lohn weitergeführt.
- 3 Der Anspruch auf die vorzeitige Altersrente beginnt am Ersten des darauffolgenden Monats, in dem das Mitglied den vorzeitigen Altersrücktritt verlangt und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Mitglied stirbt.
- 4 Die Höhe der vorzeitigen Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Rücktritts erworbenen Altersguthaben mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A.
- 5 Das vorzeitig zurücktretende Mitglied kann verlangen, dass ihm die Altersrente teilweise oder ganz in Kapitalform ausgerichtet wird. In diesem Falle wird die Altersrente entsprechend gekürzt. Der Kapitalbezug ist mindestens drei Jahre vor dem beabsichtigten vorzeitigen Altersrücktritt bei der GEPABU anzumelden.
- 6 Das vorzeitig zurücktretende Mitglied hat bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters keinen Anspruch auf Alters- Kinderrenten. Nach der Vollendung des reglementarischen Rücktrittsalters entsteht für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente von 20 Prozent der Altersrente. Die Dauer der Alters-Kinderrente entspricht jener der Waisenrente.

## **Art. 24      Invalidenrente**

- 1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben erwerbsunfähig gewordene aktive Mitglieder, welche bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, versichert waren.
- 2 Der Grad der Erwerbsunfähigkeit wird von der Stiftung festgesetzt und entspricht mindestens demjenigen der Eidg. Invalidenversicherung.
- 3 Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt 720 Tage nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Mitglied stirbt.
- 4 Erreicht ein Invaliden das reglementarische Rücktrittsalter, so wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst. Die Altersrente wird auf der Basis des weitergeführten Altersguthabens bestimmt.
- 5 Die Höhe der Invalidenrente ist im Anhang A festgelegt.
- 6 Das invalide Mitglied hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente gemäss Anhang A. Die Dauer der Invaliden-Kinderrente entspricht jener der Waisenrente.

## **Art. 25      Ehegattenrente**

- 1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen, verheirateten aktiven Mitglieds oder Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern
  - er mindestens 45 Jahre alt ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat oder
  - er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf die Waisenrente aufkommen muss.
- 2 Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für welchen vom Arbeitgeber kein Lohn oder keine anstelle des Lohnes getretene anderweitige Zahlung wie Krankheits- oder Unfallentschädigung oder keine Rente mehr an das verstorbene Mitglied geleistet wird. Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt mit dem Tod oder bei Wiederverheiratung des Ehegatten. Bei Wiederverheiratung wird der bisherige Rentenanspruch durch eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der bezogenen Ehegattenrente abgegolten.
- 3 Die Höhe der Ehegattenrente ist im Anhang A festgelegt.
- 4 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so ermässigt sich die Ehegattenrente für jedes volle oder angefangene Jahr des grösseren Altersunterschiedes um 2 Prozent des vollen Betrages. In jedem Fall bleibt dem überlebenden Ehegatten der Anspruch auf die Mindestleistung nach BVG gewahrt.

## **Art. 26      Rente an die geschiedene Ehefrau**

- 1 Die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen aktiven Mitglieds bzw. eines verstorbenen Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente hat Anspruch auf eine Rente, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihr im Scheidungsurteil ein persönlicher Unterhaltsanspruch zuerkannt wurde.
- 2 Der Rentenanspruch der geschiedenen Ehefrau, auf welchen die Bestimmungen über die Kürzung der Ehegattenrente sinngemäss Anwendung finden, entspricht dem Mindestanspruch nach BVG abzüglich allfälliger Leistungen schweizerischer Sozialversicherungen, insbesondere der AHV und IV.
- 3 Geht eine rentenberechtigte geschiedene Ehefrau eine neue Ehe ein oder stirbt sie, so erlischt ihr Anspruch gegenüber der GEPABU .

## **Art. 27      Lebenspartnerrente**

- 1 Der Lebenspartner eines verstorbenen, unverheirateten Mitglieds hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern
  - der Lebenspartner mindestens 45 Jahre alt ist und die Partnerschaft mindestens 10 Jahre gedauert hat und ein Versorgerschaden vorliegt oder
  - der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder mit Anspruch auf die Waisenrente aufkommen muss.
- 2 Der Lebenspartner muss vom Mitglied bei der GEPABU angemeldet sein.

- 3 Der Versorgerschaden muss durch Vorlage eines entsprechenden Vertrages oder aber entsprechender Unterlagen und Sachverhalte nachgewiesen werden.
- 4 Bezieht der Lebenspartner aus einer früheren Lebensgemeinschaft bereits Leistungen der AHV, der UV, der MV oder einer anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge, so kann keine Lebenspartnerrente beantragt werden.
- 5 Der Stiftungsrat entscheidet periodisch über den Anspruch und setzt die Höhe der Lebenspartnerrente fest. Sie darf höchstens der Ehegattenrente entsprechen.
- 6 Heiratet der Bezüger einer Lebenspartnerrente oder geht er eine neue Partnerschaft ein, so wird der bisherige Rentenanspruch durch eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der bezogenen Lebenspartnerrente abgegolten.

## **Art. 28 Waisenrente**

- 1 Alle Kinder eines verstorbenen Mitglieds, welche Anspruch auf eine entsprechende Rente der AHV erheben können, haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- 2 Für den Beginn des Anspruchs auf Waisenrente ist der nämliche Zeitpunkt massgebend wie für den Beginn der Ehegattenrente. Der Anspruch erlischt mit dem Tode bzw. vorbehältlich Absatz 3 mit der Vollendung des 18. Altersjahres.
- 3 Für Kinder, welche sich nach dem 18. Altersjahr noch in Ausbildung befinden bzw. mindestens zu zwei Dritteln invalid sind, wird die Waisenrente bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis zum Erlangen der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.
- 4 Die Höhe der Waisenrente ist im Anhang A festgelegt.
- 5 Sind beim Tode des Mitgliedes nur Vollwaisen vorhanden oder stirbt der Ehegatte während der Dauer der Waisenrente, so wird die Rente an die Vollwaise verdoppelt.

## **Art. 29 Todesfallkapital**

- 1 Stirbt ein aktives Mitglied und hat die GEPABU keine Leistungen an überlebende Ehegatten, geschiedene Ehegatten, Lebenspartner und Waisen zu erbringen, so leistet die GEPABU ein Todesfallkapital in der Höhe des erworbenen Altersguthabens im Zeitpunkt des Todes.
- 2 Anspruch auf das Todesfallkapital haben in der folgenden Reihenfolge:
  - der Ehegatte,
  - die Kinder,
  - der Lebenspartner,
  - die Eltern und Geschwister.
- 3 Das aktive Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Stiftungsrat der GEPABU eine andere Reihenfolge wählen und die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen. Sollten die Ansprüche nicht näher bezeichnet sein, so kann

der Stiftungsrat diese nach eigenem Ermessen zuteilen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben in der GEPABU.

### 3.4. Austrittsleistung

#### Art. 30 Höhe und Auszahlung der Austrittsleistung

- <sup>1</sup> Die Austrittsleistung entspricht dem Höchstbetrag aus der ordentlichen und der minimalen Austrittsleistung nach FZG sowie der Austrittsleistung nach BVG.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Austrittsleistung wird auf der Basis der Bestimmungen des FZG über die Beitragsprimatkassen bemessen und entspricht dem erworbenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Austritts.
- <sup>3</sup> Die minimale Austrittsleistung umfasst die vom Mitglied persönlich geleisteten wiederkehrenden Beiträge samt Zinsen für die Altersversicherung zuzüglich eines Zuschlages von 4 Prozent je Altersjahr nach dem 20. Altersjahr sowie die vom Mitglied persönlich geleisteten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen samt Zinsen.
- <sup>4</sup> Die Austrittsleistung nach BVG entspricht dem erworbenen Altersguthaben nach BVG.
- <sup>5</sup> Die Austrittsleistung wird wie folgt erbracht:
  - a) Falls das austretende Mitglied ein neues Arbeitsverhältnis eingeht und beim neuen Arbeitgeber in eine Vorsorgeeinrichtung eintritt, wird die Austrittsleistung zur Begründung einer Forderung auf künftige Vorsorgeleistungen an diese Einrichtung überwiesen.
  - b) Falls das ausscheidende Mitglied kein neues Arbeitsverhältnis eingeht und sofern nicht ausnahmsweise die Barauszahlung zugelassen ist, wird als Austrittsleistung eine Forderung auf künftige Vorsorgeleistungen in der Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos errichtet.
  - c) Fehlt spätestens 2 Jahre nach der Mitteilung der Austrittsleistung eine Zahlungsadresse für deren Auszahlung, so wird diese einschliesslich der fälligen Verzugszinsen der Auffangeinrichtung BVG überwiesen.
- <sup>6</sup> Die Austrittsleistung wird auf Verlangen des austretenden Mitglieds bar ausbezahlt, wenn
  - a) die Austrittsleistung kleiner ausfällt als ein wiederkehrender Jahresbeitrag des Mitglieds
  - b) das Mitglied die Schweiz endgültig verlässt oder
  - c) das Mitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht.

Wird eine Barauszahlung geltend gemacht, sind einem diesbezüglichen Gesuch an die GEPABU entsprechende Bestätigungen beizulegen. Für verheiratete Mitglieder ist für eine Barauszahlung der Austrittsleistung in jedem Fall die Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Vorbehalten bleiben bei der Barauszahlung übergeordnete Verträge zwischen der Schweiz und anderen Ländern.

### **Art. 31 Vorbezug der Austrittsleistung bei Ehescheidung**

- <sup>1</sup> Bei Ehescheidung wird ein Teil der im Zeitpunkt der Ehescheidung während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung zur Sicherstellung der beruflichen Vorsorge des geschiedenen Ehegatten des Mitglieds verwendet. Die Höhe des auszurichtenden Anteils an der Austrittsleistung wird durch das Gericht bestimmt. Die Auszahlung des Anteils der Austrittsleistung zu Gunsten des geschiedenen Ehegatten erfolgt nach den Bestimmungen über die Auszahlung der Austrittsleistung.
- <sup>2</sup> Bei vorzeitigem teilweisem Bezug der Austrittsleistung bei Ehescheidung werden das individuelle Vorsorgeziel des aktiven Mitglieds sowie dessen persönliche Konti entsprechend dem nicht bezogenen Teil der Austrittsleistung neu festgesetzt.
- <sup>3</sup> Das Mitglied kann im Zeitpunkt der Ehescheidung oder später mit Einmaleinlagen das ursprüngliche Vorsorgeziel wiederum sicherstellen.
- <sup>4</sup> Die weiteren Verfahrensfragen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BVG.

### **Art. 32 Vorbezug der Austrittsleistung für Wohneigentum**

- <sup>1</sup> Das Mitglied kann bis bis nach Vollendung des 55. Altersjahres die volle oder teilweise Austrittsleistung für sein Wohneigentum zum eigenen Bedarf nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Bei verheirateten Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.
- <sup>2</sup> Bis zum 50. Altersjahr kann das Mitglied die volle Austrittsleistung beziehen. Mitglieder, welche das 50. Altersjahr überschritten haben, können höchstens die Austrittsleistung, auf welche sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten oder aber, sofern höher, die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs beanspruchen.
- <sup>3</sup> Bei vorzeitigem teilweisem Bezug der Austrittsleistung für Wohneigentum werden das individuelle Vorsorgeziel des aktiven Mitglieds sowie dessen persönliche Konti entsprechend dem nicht bezogenen Teil der Austrittsleistung neu festgesetzt.
- <sup>4</sup> Das Mitglied hat den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für den Vorbezug nicht mehr erfüllt sind.
- <sup>5</sup> Die weiteren Verfahrensfragen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen WEF.

### **Art. 33 Verpfändung der Austrittsleistung für Wohneigentum**

- <sup>1</sup> Das Mitglied kann seinen Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen nur für sein persönliches Wohneigentum verpfänden. Bis zum vollendeten 50. Altersjahr kann es seine Vorsorgeleistungen bis zur Höhe der Austrittsleistungen verpfänden; anschliessend ist der Anspruch auf Verpfändung auf denjenigen Betrag begrenzt, den es ab dem 50. Altersjahr für den Vorbezug geltend machen könnte.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat regelt die weiteren Verfahrensfragen.

## 4. Finanzierung

### Art. 34 Grundsatz

Die zur Ausrichtung der Leistungen erforderlichen Mittel werden grundsätzlich von den Arbeitgebern und den aktiven Mitgliedern paritätisch aufgebracht.

### Art. 35 Ordentliche Beiträge der Mitglieder

- <sup>1</sup> Das aktive Mitglied leistet:
  - Einen Beitrag in der Höhe der halben Altersgutschrift gemäss Anhang A zur Finanzierung der Altersleistungen.
  - Einen Beitrag in der Höhe des halben Risikobeitrages gemäss Anhang A zur Finanzierung der Risikoleistungen.
- <sup>2</sup> Die Beiträge werden durch die Unternehmung erhoben, bei der Auszahlung des Gehaltes in Abzug gebracht und der GEPABU überwiesen.
- <sup>3</sup> Aktive Mitglieder können jederzeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschränkungen entsprechende Einmaleinlagen leisten.

### Art. 36 Ordentliche Beiträge der Unternehmung

- <sup>1</sup> Die Unternehmung leistet für jedes aktive Mitglied:
  - Einen Beitrag in der Höhe der halben Altersgutschrift gemäss Anhang A zur Finanzierung der Altersleistungen.
  - Einen Beitrag in der Höhe des halben Risikobeitrages gemäss Anhang A zur Finanzierung der Risikoleistungen.
- <sup>2</sup> Die Unternehmung kann die ordentlichen Beiträge des Mitglieds ganz oder teilweise übernehmen.
- <sup>3</sup> Die Beiträge der Unternehmung werden zusammen mit den Beiträgen der Mitglieder der GEPABU überwiesen.

### Art. 37 Spezielle Beiträge

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Verwaltungskosten, für die Sondermassnahmen BVG sowie für den Sicherheitsfonds BVG werden spezielle Beiträge gemäss Anhang A erhoben, welche von der Unternehmung zu leisten sind.
- <sup>2</sup> Die Beiträge für eine abgeschlossene Rückversicherung der Risiken Invalidität und Tod werden von der GEPABU entrichtet.

### Art. 38 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- <sup>1</sup> Die Beitragspflicht des Mitglieds und der Unternehmung beginnt im Zeitpunkt der Aufnahme in die GEPABU. Bei Austritt, Altersrücktritt oder Tod endet sie im Zeit-

punkt des Ereignisses, bei Invalidität drei Monate nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

- <sup>2</sup> Verfallene, aber bei der Auszahlung einer Versicherungs- oder Austrittsleistung noch nicht bezahlte Beiträge eines Mitglieds werden verrechnet.

### **Art. 39 Beitragsreserven der Unternehmung**

- <sup>1</sup> Im Rahmen der GEPABU besteht eine je Unternehmung getrennt geführte Arbeitgeberbeitragsreserve. Ihr werden alle Zuwendungen der Unternehmung, welche diese ausdrücklich diesem Zweck zuzuführen wünscht, zugewiesen.
- <sup>2</sup> Der Arbeitgeberbeitragsreserve können auf Begehren der Unternehmung Beiträge entnommen werden, für welche diese im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Erweiterung der GEPABU, mit der Abdeckung von Fehlbeträgen und mit besonderen Lasten aufgrund des BVG aufzukommen hat. Insbesondere aber kann die Unternehmung auch seine Beiträge an die GEPABU im Bedarfsfall ganz oder teilweise dieser Reserve entnehmen lassen.

## **5. Organisation und Verwaltung**

### **Art. 40 Stiftungsrat**

Die Leitung der Stiftung obliegt dem paritätisch zusammengesetzten Stiftungsrat. Der Stiftungsrat erlässt das Organisationsreglement der GEPABU, aus welchem seine Konstituierung sowie seine Aufgaben und Befugnisse ersichtlich sind.

### **Art. 41 Vorsorgekommission**

Jede angeschlossene Unternehmung hat eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement der GEPABU geregelt.

### **Art. 42 Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte werden durch eine vom Stiftungsrat ernannten Geschäftsführung besorgt. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung richten sich nach dem Organisationsreglement der GEPABU.

### **Art. 43 Verantwortlichkeiten und Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Vorsorgekommissionen sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Sie haben über die ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse der aktiven Mitglieder und Rentenbezüger strengste Verschwiegenheit zu bewahren.



## 6. Finanzielle Sicherheit

### **Art. 44      Anlage des Vermögens**

- <sup>1</sup> Die Anlage des Vermögens der GEPABU erfolgt nach den entsprechenden Bestimmungen des BVG. Dabei gilt in erster Linie der Grundsatz der Sicherheit, in zweiter Linie jener eines möglichst hohen Ertrages.
- <sup>2</sup> Die dem Grundsatz entsprechenden Richtlinien sind im Anlagereglement festgehalten.

### **Art. 45      Kontrollstelle**

Als Kontrollstelle der GEPABU amtet eine vom Stiftungsrat für jedes Geschäftsjahr gewählte Treuhandgesellschaft. Diese hat die Prüfung gemäss Artikel 53 Absatz 1 BVG vorzunehmen.

### **Art. 46      Experte für berufliche Vorsorge**

Als Experte der GEPABU amtet ein vom Stiftungsrat für die ganze Amtsdauer des Stiftungsrates gewählter, im Sinne des BVG anerkannter Experte für berufliche Vorsorge. Dieser hat die Prüfung gemäss Artikel 53 Absatz 2 BVG vorzunehmen.

### **Art. 47      Versicherungstechnische Prüfung**

- <sup>1</sup> Mindestens alle vier Jahre ist durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz zu erstellen.
- <sup>2</sup> Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so sind unter Berücksichtigung der Ursachen des Anwachsens des Fehlbetrages diejenigen Massnahmen zu ergreifen, welche die versicherungstechnisch notwendige Sanierung ermöglichen. In diesem Falle können entweder die Beiträge der Mitglieder und/oder des Arbeitgebers vorübergehend oder dauernd erhöht, oder es können die anwartschaftlichen und laufenden Leistungsansprüche der Mitglieder und deren Hinterlassenen nach versicherungstechnischen Grundsätzen herabgesetzt werden. Beide Massnahmen können miteinander verbunden werden. Dabei werden die wohlerworbenen Rechte der Versicherten und Rentner gewahrt. Allfällige Sanierungsmassnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

### **Art. 48      Ausserordentliche Verhältnisse**

- <sup>1</sup> Im Falle eines nationalen Notstandes, der eine wesentliche Veränderung der Grundlagen der GEPABU zur Folge hat, ist der Stiftungsrat ermächtigt, sofort und ohne Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz, sowohl die anwartschaftlichen wie auch die laufenden Leistungen vorläufig herabzusetzen.

- <sup>2</sup> Die vorläufige Neufestsetzung tritt anstelle der reglementarischen Leistungen und besteht solange zu Recht, bis aufgrund einer versicherungstechnischen Untersuchung das Vorsorgereglement revidiert werden kann.

## **7. Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

### **Art. 49 Revision des Reglementes**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann dieses Reglement unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Urkunde jederzeit ganz oder teilweise ändern.
- <sup>2</sup> Das revidierte Reglement muss der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden.

### **Art. 50 Liquidation und Teilliquidation**

Für den Fall der vollständigen bzw. teilweisen Liquidation der GEPABU ist ein Plan aufzustellen, welcher die Ansprüche sämtlicher aktiver Mitglieder und Rentenbezüger in angemessener Weise zu berücksichtigen hat und von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

### **Art. 51 Verfahren bei Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten zwischen Unternehmungen sowie Mitgliedern bzw deren Hinterlassenen und der GEPABU gelten die Bestimmungen des Artikel 73 BVG, für Verjährungsfristen gilt Artikel 41 BVG.

### **Art. 52 Fehlende Bestimmungen**

In allen Fällen, in denen dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, ist der Stiftungsrat in Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BVG und FZG befugt, eine dem Sinn und Zweck der GEPABU entsprechende Regelung zu treffen.

### **Art. 53 Uebergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die erworbenen Rechte der aktiven Mitglieder bleiben gewahrt, indem ihnen die am 31. Dezember 2001 erworbene Austrittsleistung betragsmässig garantiert bleibt.
- <sup>2</sup> Die erworbenen Rechte der rentenbeziehenden Mitglieder sowie den Hinterlassenen bleiben gewahrt, indem ihnen die im Jahre 2001 ausgerichtete Rente betragsmässig garantiert bleibt. Allfällig später entstehende Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des neuen Vorsorgereglementes berechnet, sofern dies für den Bezüger günstiger ausfällt.
- <sup>3</sup> Die per 1. Januar 1995 stillgelegten Altersguthaben-Konti werden von der Stiftung ohne weitere Gutschriften jedoch mit Zinsen weitergeführt. Ein solches Gut-

haben wird mit der ersten Rentenzahlung bzw als Bestandteil der Austrittsleistung bei Austritt fällig.

**Art. 54      Inkrafttreten**

Dieses Versicherungsreglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.